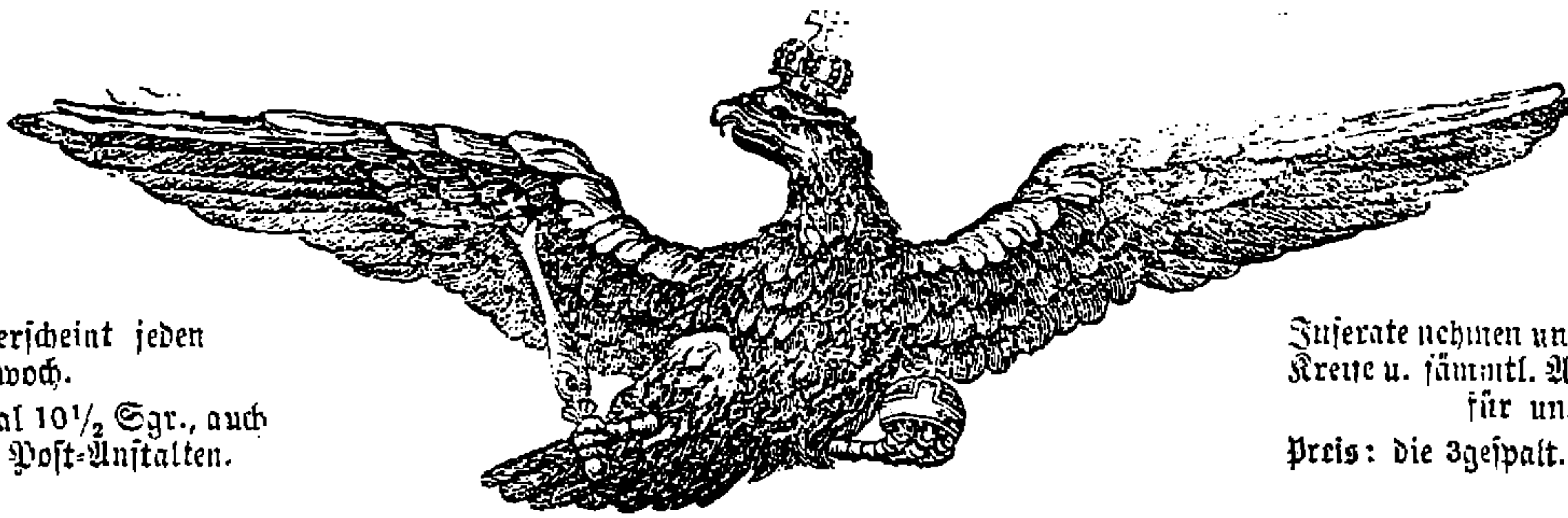


# Teltower Kreisblatt.

No. 25.

1869.



Dies Blatt erscheint jeden  
Mittwoch.  
Preis: pro Quartal 10 1/2 Sgr., auch  
durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im  
Kreise u. sämtl. Annoncen-Büreaus  
für uns an.  
Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

14. Jahrg.

Teltow, den 23. Juni.

2. Quartal.

## U m t l i c h e s.

Die durch meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 1. Juni cr. geforderte Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangs Listen pro 1. Semester cr. ist nicht erfolgt von:

Dom. Cöpenick, Diepensee, Gielensdorf, Alt-Glienick, Brunewald, Tütchendorf, Kiez per Cöpenick Alt-Schöneberg, Neu-Schöneberg, Dom. Schönfeld, Schönow, Spaudauer Forst-Etablissement, Trebbin Stadt.

Wenn die Listen nunmehr nicht binnen 3 Tagen eingehen, muß die Abholung durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen erfolgen.

Teltow, den 21. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Diejenigen Polizeibehörden des Kreises, welche auch meiner Kreisblatts-Aufforderung vom 24. v. M. ungeachtet Anzeige über den Ausfall der diesjährigen Frühjahrs-Sprizen-Proben bis jetzt nicht gemacht haben, veranlasse ich hiermit, jene Anzeigen nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Abholung durch besondere Boten zu erstatten.

Teltow, den 22. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Da von Seiten der mit dem Hüten des Viehes betrauten Personen bei dem Aus- und Eintreiben desselben durch ungebührliches Knallen mit den Peitschen in letzterer Zeit in den Dörfern vielfach Unfug verübt, namentlich dadurch eine Störung des Schulunterrichts herbeigeführt ist, so mache ich den Gendarmen und Ortsbehörden des Kreises zur Pflicht, diesem Unfug ernstlich zu steuern und jede Ausschreitung den Polizeibehörden zur Anzeige zu bringen.

Teltow, den 17. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Wegen Umbaues der bei der Klein Beuthener Mühle im Wege von Klein Beuthen nach Trebbin befindlichen Brücke, wird die Letztere vom 24. d. M. ab auf 14 Tage gesperrt sein und muß während dieser Zeit der Weg über Groß-Beuthen benutzt werden.

- Teltow, den 22. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Der Steuer-Erheber, Büdner und Stellmachermeister Carl Becker aus Köpten ist als Gerichtsmann daselbst ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Teltow, den 22. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

### Polizei-Verordnung,

betreffend das polizeiliche Einschreiten gegen Concubinate.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bringen wir die unterm 17 März 1854 (Amtsbl. pro 1854 S. 96) erlassene Polizei-Verordnung in Erinnerung und verordnen hiermit:

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts ist nicht allein dann verboten, wenn der Eingehung der Ehe ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, sondern auch in dem Falle, wenn dies Zusammenleben zum öffentlichen Anstoß oder Uergerniß gereicht.

Uebertretungen ziehen eine Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnismäßige Freiheitsstrafe nach sich, vorbehaltlich der Befugniß der Polizei-Behörden, dergleichen unsittliche Verhältnisse durch die der Polizei zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangsmittel sofort aufzulösen.

Potsdam, den 10. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 11. März 1856 über die Polizei-Verwaltung wird das Befahren der Lehm-Chaussée auf dem Wege von Schönfeldt nach Diepensee bei weichen Wetter, unter Androhung einer Geldstrafe von 2 Thlr. für den Fall des Zuwiderhandelns, hienmit verboten.

Königs-Wusterhausen, den 16. Juni 1869.

Königl. Hausfideicommiss-Rent- und Polizei-Amt.

## Orts-Polizei-Berordnung, betreffend die Straßenordnung für die Stadt Cöpenick.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach vorgängiger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Umfang des hiesigen Polizeibezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines hiesigen Grundstücks ist verpflichtet in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks die Straße und den Rinnstein, erstere bis zur Mitte, insofern ein anderes Grundstück gegenüber gelegen ist, stets rein zu halten. Die Eigenthümer oder Verwalter, deren Grundstücken gegenüber kein Haus Garten oder Gehöft liegt, müssen die ganze Straße vor ihren Grundstücken rein halten. Liegt ein Haus, Garten oder Gehöft an Straßenecken, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die Seitenfront.

Die Straße muß außerdem wöchentlich **zweimal**, Mittwochs und Sonnabends, gefehrt und der Rinnstein zugleich von Roth und anderen den Abfluß des Wassers hindernden Substanzen gereinigt werden.

Das Straßenehren und die Reinigung der Rinnsteine muß stets vor Eintritt der Dunkelheit geschehen.

§. 2. Bei heißer und trockener Witterung muß vor dem Kehren ausreichend mit Wasser gesprenzt, die Rinnsteine auch mit reinem Wasser bespült werden. Beim Reinigen der Straße muß der Schmutz u. s. w. zunächst auf den Damm, dicht am Rinnsteine zusammengebracht und demnächst ohne Verzug gänzlich von der Straße fortgeschafft werden.

§. 3. Wenn Schnee fällt, muß dieser überall sogleich und bevor er festgetreten werden kann, von den Bürgersteigen in deren ganzen Ausdehnung sorgfältig abgekehrt und am Rande des Straßendamms niedergelegt werden. Beim Eintritt von Schamwetter muß das Eis und der Schnee aus den Rinnsteinen entfernt und so dem Wasser Abfluß verschafft werden. Demnächst müssen die Straßen ohne Verzug von allem Schnee und Eis vollständig gereinigt, der Abraum aber auf dem Damm, dicht am Rinnsteine, zusammengebracht und sodann sogleich fortgeschafft werden.

Das Abladen des aus der Stadt zu schaffenden Schnees und Eises darf nur an den von der Polizei bezeichneten Orten, in keinem Falle aber an öffentlichen Wegen und Plätzen geschehen.

§. 4. Bei eintretender Glätte muß jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter den Bürgersteig und nöthigenfalls auch den Fahrdamm längs der Breite seines Grundstücks mit Sand, Nische Sägespähnen oder einem anderen zweckdienlichen Material bestreuen lassen.

§. 5. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Straßenwinkel, der Fußsteige, Promenaden, das unbefugte Beschnieren und Bemalen der Häuser und der öffentlichen Brunnen ist verboten.

§. 6. Nachteimer und Nachtgeschirre dürfen nicht in die Rinnsteine ausgeleert, reines und unreines Wasser, sowie andere Flüssigkeiten dürfen nicht auf die Straße oder den Bürgersteig sondern immer nur in die Rinnsteine ausgegossen werden. Blut von geschlachtetem Vieh, Düngerjauche und andere übelriechende Flüssigkeiten dürfen nicht in den Straßenrinnstein gegossen oder abgeleitet werden.

§. 7. Außer auf Höfen, Aedern und in Gärten darf nirgends Dünger aufbewahrt werden. Die Fortschaffung desselben muß so geschehen, daß er auf dem Hofe aufgeladen wird, wo dies aber nicht möglich, darf die Abfuhr im Winter nicht über 10 Uhr Vormittags, und im Sommer nicht über 9 Uhr Vormittags ausgedehnt werden.

Das Ausräumen der Abtritte, die Abfahrt und die Austragung des Unraths darf bei Tage nie geschehen.

§. 8. Die zum Transport von Dünger, Gassenkehricht, Moder, Eis, Schnee, Schutt oder Waldstreu bestimmten Fuhrwerke müssen so eingerichtet sein, daß nichts herabfällt, wodurch die Straße verunreinigt werden könnte.

§. 9. An den Straßenbrunnen dürfen keine Geschirre, Geräthchaften u. s. w. aufbewahrt oder ausgespült werden. Ebenso ist das Waschen und Wäschespülen an den Straßenbrunnen, das Aufhängen und Trocknen der Wäsche, Felle, Zeuge, Tücher und anderer Sachen an oder auf den Häusern, den Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt, sowie das Sonnen und Ausklopfen der Betten und Fußdecken auf den Straßen und Plätzen verboten.

§. 10. Niemand darf sein Federvieh außerhalb seines Gehöftes auf Straßen oder Plätzen umherlaufen lassen. Hunde dürfen nicht zur Nachtzeit von Gehöften oder Häusern ausgeschlossen werden.

§. 11. Wer Thiere auf der Straße oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, stehen läßt führt oder treibt muß dabei die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beobachten. Namentlich müssen ledige Pferde kurz am Zügel geführt oder gehalten, angepaunte Pferde aber fest angebunden und abgesträngt werden.

§. 12. Bei der Ausfahrt aus den Häusern, sowie bei der Einfahrt in dieselben, beim Passiren der engen Straßen, der Brücken, der Märkte, beim Einbiegen in andere Straßen, und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur im Schritt gefahren, geritten oder gefahrt werden.

§. 13. Bürgersteige und sonstige Fußwege, insbesondere der neben der Straße nach dem Bahnhofe zu führende, dürfen zum Fahren, Reiten, Karrenschieben oder zur Fortbringung von Lasten nicht benutzt werden.

§. 14. Keinerlei bespanntes, wie auch Handfuhrwerk darf so auffahren oder halten, daß dadurch die öffentliche Passage gehemmt wird.

§. 15. Unbespannte Wagen, Schlitten, Karren und Pflüge, Krippen, Reitern, Brettern und andere eine Verunstaltung der öffentlichen Straßen und Plätze, oder eine Behinderung oder gar Schädigung der Passanten herbeiführende Gegenstände, dürfen weder am Tage noch zur Nachtzeit auf der Straße oder auf dem Bürgersteige stehen oder liegen bleiben.

Ausnahmen hiervon können nur in einzelnen dringenden Fällen Seitens der Polizeibehörde gestattet werden, jedoch muß von den Eigenthümern dieser Gegenstände in jedem Falle während der Finsterniß eine brennende Laterne so angebracht werden, daß die bezüglichen Gegenstände von den Vorüberpassirenden gesehen werden können.

§. 16. Das Aufstellen von Verkaufsgegenständen auf der Straße ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 17 Das Pflaster des Bürgersteiges muß von dem Eigenthümer des anstoßenden Grundstücks stets im guten Stande erhalten werden.

§. 18. Bei Bauten und Reparaturen sind die Baupläge mit Stangen, Brettern oder Latten einzufassen; bei eintretender Dunkelheit auch durch Laternen gehörig zu beleuchten.

§. 19. Zur Verhütung von Feuergefahr darf Niemand Heu oder Stroh oder leicht feuerfangende Gegenstände längere Zeit hindurch unbeaufsichtigt auf der Straße oder an Stellen innerhalb der Stadt, welche Jedermann leicht zugänglich sind, aufbewahren oder stehen lassen.

Öeffnungen in innerhalb der Stadt belegenen Gebäuden in welchen Heu oder Stroh aufbewahrt wird, müssen nach der Straße zu stets verschlossen gehalten werden.

§. 20. Der Eigenthümer eines Hauses, welcher nicht selbst in demselben wohnt, bleibt für die gehörige Befolgung dieser Vorschriften Seitens seines Stellvertreters verhaftet.

§. 21. Jede Uebertretung dieser zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den hiesigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnung wird nach den Bestimmungen des §. 344. Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 20 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 22. Wer Bäume, Sträucher, Anpflanzungen an öffentlichen Wegen und Plätzen, und überhaupt öffentliche Anlagen beschädigt oder zerstört wird nach §. 282 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß von 14 Tagen bis 5 Jahren bestraft. Auch kann auf Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Cöpenick, den 29. April 1869.

Die Polizei Verwaltung

## Unterhaltendes.

### Unterm Hammer.

(Schluß.)

„Guchen!“ ist das erste Wort, das er wieder stammelt, da seiner Tochter Stimme der erste Ton, den er mit Bewußtsein vernimmt. Er glaubt einen fürchterlichen Traum gehabt zu haben, oder träumt er etwa noch? Hoch über ihm leuchten die Sterne — so wunderbar schön, als lähe er den gestirnten Himmel zum ersten Mal im Leben. Und dicht über ihn neigt sich seine Tochter voller Angst und Sorge. Die kühle Nachtluft weht ihn erfrischend an — tief athmet er sie ein. Der gräßliche Hall des Hammerwerks trifft nicht mehr seinen Ohren — aber im Hammer ist er dennoch — Erich und seine Mutter sind ja da — Beide eifrig um ihn beschäftigt.

Wie allmählig die unklaren Gestalten vor seinen Augen feste Umrisse gewinnen, das Bewußtsein völlig zurückkehrt, faßt er schauernd Evelinen's Hand. „Ich will ihn nicht, den Hammer — Guchen; sag' ihnen, daß sie ihn behalten sollen!“ flüstert er. Ich will nichts davon haben und wissen, d. h. ich stunde ihnen das Geld. Aber — meinst Du nicht auch — Guchen fünf Prozent sind doch gar zu wenig! Doch wenn's gerade sein muß, dann wahrhaftig bin ich auch so zufrieden.

„O Vater, eben erst dem Tode entgangen und einem solchen Tode —“ schluchzt Eveline.

In Frau Hainingen regt sich jetzt erst der Unwille, die Entrüstung, wozu sie bisher nicht Zeit gehabt.

Erich kann ein Lächeln nicht unterdrücken bei dem Gedanken; „Und legte man ihn auf den Amboss und zertrümmerte ihn — der Alte bliebe er doch. Nun, ich brauche jetzt hoffentlich seine Nachsicht nicht mehr.“

„Aber wie kam ich hierher — heraus?“

Das Hammerwerk veranlaßte die aus Wielonek's Wohnung Kommenden, nachzusehen wer es in Gang gesetzt. Niemand da und das kalte Erz zertrümmert — das Feuer erloschen. Aber eine gewisse Unordnung fiel Erich auf, dann der Erdhaufen und die Fallthür. Da sie zu seiner und seiner Begleiterinnen Ueberraschung schon bloßgelegt war, ward sie auch gleich geöffnet. So fanden sie denn den

Rehtmeister im letzten, entscheidenden Augenblicke. Der sofortigen Anwendung aller Mittel gegen Erstickungsfälle gelang es, ihn zum Bewußtsein zurückzubringen. Nun wurde er, sehr angegriffen, wie man sich denken kann, nach Hause gebracht. Seine Tochter pflegte ihn auf das Zärtlichste, was er sich beschämt und gerührt gefallen ließ.

Vielleicht — wer kann das wissen? — wäre seine Bekehrung doch nicht vollständig oder dauernd gewesen. Aber der Oberförster, der die eifrigsten Nachforschungen nach den vermeintlichen Forstfrevlern, die ihm einen solchen Poffen gespielt anstellte, fand am andern Tage Wielonek halbtodt vor Hunger und Erschöpfung in einem Dickicht. Seine zerschundenen Schultern wiesen die Spuren des Holzes auf, das er fortgeschleppt hatte und aus seinen verworrenen Reden setzte sich Stöber Alles zusammen was er brauchte. Stracks fuhr er nach der Stadt, zum Rehtmeister. Bis dreihundert Thaler Geldbuße oder drei Monat Gefängniß trifft den, der Jemand von einem Termin abhält oder abhalten läßt. —

Die Drohung einer Anzeige wartete Schwarz nicht erst ab, erklärte sogleich seine Bereitwilligkeit zu einer Session des Hammers an Erich. Und zwar wie der Oberförster darauf bestand weil Strafe sein müsse, für die 1000 Thaler wofür er selbst ihn erstanden. Dieses Geld sollte er in den Gold- oder Silbermünzen erhalten, die sich hinter den Resten des Philipp Hainingen wirklich in dem kleinen Gemölbe, fast unterm Hammer, vorfanden. Aber er lehnte es schauernd ab, überließ es Evelinen zur Aussteuer. Den Betrag seiner nun ausfallenden Hypothek brachte er gleichfalls bei Evelinen's Mitgift in Anrechnung; denn natürlich mußte er jetzt seine Einwilligung zu ihrer Verbindung mit Erich geben. Er gab sie unter der Bedingung, daß niemals die Rede sei von seiner unglücklichen Unternehmung zum Auffinden des „Schazes“ eine Bedingung, die seine Tochter sehr gern einging.

Eveline dachte und denkt am liebsten gar nicht an diese ganze Geschichte. Als die Schwiegermutter, die nach dem ersten Schrecken und der ersten Freude doch nicht so schnell darüber fortkam, kopfschüttelnd davon sprechen wollte, fiel sie ihr um den Hals und gestand, daß sie im Begriff gewesen, heimlich ihres Vaters Geld zu nehmen; sie erinnerte an die Bitte des Vaterunfers: Führe uns nicht in Versuchung und

daran, daß ihr Vater ja gleich auf der Stelle hart gestraft worden, wenn auch, glücklicherweise, nicht so hart, wie einst Philipp Hainingen für seine beabsichtigte Unredlichkeit.

Und recht „mürbe“ ist der alte Rentmeister doch geworden „unterm Hammer“. Nicht allein, daß er Evelinens Zärtlichkeit voll zu würdigen weiß, sich davon berührt fühlt wie vom Frühlingssonnenstrahl — er wirkte auch aus freiem Antriebe für Andreas Wielonek ein Gnadengehalt aus. — Er kann nicht einen Hammerschlag hören, ohne fröstelnd zusammen zu zucken, von der graußigen Erinnerung gleichsam gepackt zu werden. „Es liegt an den Nerven,“ sagt der Arzt und will ihm eine Baderreise verordnen, wogegen er sich jedoch sträubt. Da seine Tochter nun seit Pfingsten verheiratet ist und er ihre Gesellschaft sehr schmerzlich vermisst, würde er es vorziehen, bei ihr, als Lustveränderung, Sommerwohnung zu nehmen, wenn nur das Werk stillstände. Aber das hämmert jetzt lustig, Tag und Nacht unausgesetzt, da man nicht genöthigt ist, auf Bestellungen zu warten.

Fast nicht weniger erfreut, als die Hammerbesitzerfamilie selbst, ist darüber Wielonek. Der freundliche Zuspruch der Herrschaft, die geduldige Pflege seiner Frau und vor Allem die Gewißheit der Rentmeister werde seinen Fischdiebstahl nicht anzeigen und Hainingens seien ungestört im Besitz des Hammers, haben ihn allmählig wieder zur Vernunft gebracht. Darüber, daß er in der Sinnesstörung fast eine Tödtung begangen, wie einst sein Großvater sie in kindischem Rachedurst und Muthwillen zugleich beging, ist er sich nie klar geworden. Er schlägt sogar Anton nicht mehr, der, wenn er groß geworden, auch unterm Hammer bleiben und in demselben arbeiten will, hegt aber noch immer eine fast abgöttische Zuneigung für den kleinen Julius, der sich dieses Jahr mit seinen Spielgefährten auf einer andern Brache des väterlichen Grundstücks tummelt.

Der Oberförster hegte keine Abneigung gegen alte Dukaten oder Gulden — nahm vielmehr seine schon verloren gegebenen zweitausend Thaler mit großem Vergnügen in diesen so lange dem Tageslicht entzogenen Münzsorten.

Der „Schatz“ war zwar nicht so groß, wie die lebhafteste Phantasie der Frauen und des Rentmeisters sich ausgemalt. Es waren, vollgezählt, tausend Dukaten und tausend Gulden. Sie reichten hin, Erich von seinem Schwiegervater unabhängig zu machen.

Frau Hainingen hat das Blatt aus der Postille, das man bei dem bewußtlosen Rentmeister gefunden so kirchsaftbefleckt es auch ist an seine Stelle in's Erbauungsbuch geklebt. Und daneben einige reine Blätter, worauf sie, zur Belehrung für die künftigen Geschlechter der Hainingen, die Geschichte von dem Auffinden, wie von der Verwendung des „Nothgroschen“ der Vorfahren geschrieben. Sie bewahrt die Postille sehr sorgsam, damit nicht, so lange noch ihres ältesten Sohnes Schwiegervater lebt, ein unberufenes Auge darauf falle. (Unsere Leser machen hoffentlich keine Anzeige, gehören nicht zu den „Unberufenen,“ im Gegentheil.) Zu den Gräbern, die sie bisher auf dem Kirchhof pflegte, ist noch des Philipp's gekommen. — Das Stopfen der Fillegardinen erfordert nach jeder Wäsche mehr Zeit, ist aber eine ihrer Lieblingsarbeiten. Seit Erichs Hochzeit prangen zwar in der Putz- und Wohnstube die Vorhänge, welche die junge Frau mitbrachte, sie hat die selbstgeknüpften aber in ihrem eignen Zimmer aufgesteckt und hofft, dieselben werden, bei der gebührenden Sorgfalt, noch so lange halten, wie sie lebt. Agneta behandelt sie beim Waschen freilich auch mit einer

Vorsicht, als wären sie von Spinnenweben, statt von Zwirn filirt.

Agneta befindet sich übrigens, gleich ihrer Herrschaft, in jenem Zustande der Glückseligkeit, den man den siebenten Himmel nennt. Eveline war ihres einst gefassten Vorsatzes eingedenk. An ihrem Hochzeitstage erhielt Andreas das Geld zur Reise nach Warmbrunn und Agneta selbst brachte den Gelähmten dahin. Der Arzt gab sogleich Hoffnung — schon jetzt hat sich sein Zustand gebessert. Hilft das eine Bad nicht genug, so besucht er auch ein zweites, wozu der Rentmeister, obwohl seufzend, dann seinen Beutel aufthun soll und — auch wird. Vielleicht mit einem geheimen Hintergedanken. Der Wolf läßt von seinen Haaren, aber nicht von seinen Mucken — sagt das Sprichwort. Die Seinigen haben für ihn die Nachsicht, die man stets den Schwächen des Alters schuldet.

Erreicht Agnetas Brautstand, wie zu hoffen, doch noch vor dem Altar, statt an der Bahre, ein Ende, so seien hiermit die Leserinnen und Leser dieses Blattes, denen die Reise in die cassubischen Wälder nicht zu beschwerlich ist, zur Hochzeit geladen. Vielleicht ist bis dahin die Eisenbahn von Stolp nach Danzig fertig.

## Kronen Teltow,

der 28. Juni 1368.

Es war eine Zeit großen Glends, die Zeit um das Jahr 1368. Von 1324 an war die Mark in den Händen eines Fürstenthums, das in wenigen Jahren das zuvor blühende Land in einen Zustand der Noth und Unzufriedenheit zurücksinken ließ, wie ihn die Märkischen Wälder kaum zur Zeit der Wenden gekannt hatten. Wilde Herden aus Polen und Litthauen fielen raubend und mordend in die Mark ein, verwandelten 140 blühende Dörfer in Schutthaufen und führten 6000 Brandenburger, meist Weiber und Kinder, in die Sklaverei. Dazu gesellt sich von Zeit zu Zeit der „schwarze Tod“, die Pest, und auf allen Wegen und Stegen lauerten Räuberhorden, um gewaltiam zu nehmen, was sie auf ehrliche Weise nicht erwerben konnten oder mochten. Wer seinen Fuß vor das Thor setzte, durfte nicht verzeihen, sich einen Bettelack umzuhängen, sonst war er den Angriffen der Wegezäurer ausgesetzt. Sumpf und Wald reichte bis an die Thore der Stadt; denn noch 1784, also gute 400 Jahre später, berichtete der Magistrat, daß die Stadt „im tiefen Bruch im Striewitz und in den Stegsträuchern“ etwa 100 Morgen Eisbruch habe. Sicherheit war nur innerhalb der Wälle und Thore der Stadt zu finden.

Dem damaligen Kaiser von Deutschland Karl IV. war das Glend der Mark nicht unbekannt. Er war Anfangs ein Feind unserer Markgrafen, verlieh aber nach stattgefundenem Ausöhnung dem Markgrafen Ludwig II. im Jahre 1356 die Kurfürstenwürde und kam nun selbst in die Mark, weniger wohl, um Hülfe zu bringen, als um das Land für sich zu erwerben. Außere Veranlassung zu dieser Reise gab ihm die Vormundschaft über den brandenburaischen Kurfürsten, Otto den Faulen welche Vormundschaft er auch noch fortführte, als Otto längst großjährig geworden war. Unfähig selbst zu regieren, kannte Letzterer nichts Besseres, als den lauren Schweiß der armen Märker zu verpraßen.

So finden wir den Kaiser in Mittenwalde. Im Jahre

1368 war er in Teltow. Hier wurde ihm am 28. Juni von seiner Gemahlin Elisabeth ein Prinz geboren.\*) Zum ewigen Andenken an dies frohe Ereigniß schmückte der Kaiser später, nachdem die Mark sein Eigenthum geworden war, den Thurm von Teltow mit einer goldenen Krone. Diese ist bei einem Brande zwar verloren gegangen, aber der neue Thurm erhielt seine Krone wieder. Ob eine goldene, wer will's jagen? Ein heftiger Sturm beraubte den Thurm seines Schmuckes, und Teltow blieb lange Zeit ohne Krone. Als aber die Stürme des dreißigjährigen Krieges ausgetobt hatten und der große Kurfürst tröstend und helfend durch seine schwer heimgesuchten Lande reiste, kam er auch nach Teltow und übernachtete bei dem damaligen Bürgermeister Grunenthal.\*\*\*) Warum heißt doch Teltow Kronen-Teltow? fragte er den Bürgermeister. Der Gefragte erzählte, was wir schon wissen und daß die Stadt die Mittel nicht hätte, die Krone zu ersetzen. Nach kurzer Zeit hatte der Thurm seinen Schmuck wieder, ein Geschenk des Kurfürsten. Leider ging diese Krone bei dem Brande 1711 mit dem Thurme zu Grunde wie auch die neue im Jahre 1801 dasselbe Schicksal hatte. Aber noch heute prangt auf unserm Thurme die Krone und auf der Kirche das Kreuz, so daß beide, Kirche und Thurm eine lebendige Predigt sind in ihrer Geschichte nicht nur, sondern auch in ihrer äußern Erscheinung vom Kreuz und Krone!

Lieber Leser! Wenn Du heut vor die Thore der Stadt trittst und siehst es grünen und blühen so weit Dein Auge reicht, und der Segen der Felder neigt sich Dir entgegen, und tiefer Friede über das Alles, und keine Hand ist da, die nach fremden Gut sich ausstrecken darf, denn das Auge des Gesetzes wacht, und Deine Hände halten sich unwillkürlich, und es quillt aus Deinem Herzen: Wie groß ist des Allmächtigen Güte; nicht wahr? dann denkst Du nicht bloß an das, was vor Deinen Augen ist, sondern gedenkst auch in inniger Dankbarkeit des Fürstenhauses, durch dessen Mühen und Sorgen und Arbeiten uns solche Güter errungen sind. Die Krone auf unserm Thurme gemahnt Dich, in rechter Treue zu stehen zu dem Träger der preussischen Königskrone, der schützend und segnend seine Hand hält, auch über Dein

„Kronen-Teltow.“ St.

## Die neue Gewerbe-Ordnung.

(Schluß.)

In Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind folgende allgemeine Bestimmungen getroffen:

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person 1) Waaren irgend einer Art feilbieten, 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3) Waarenbestellungen auffuchen, oder 4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schausstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will, bedarf eines Legitimationscheines. Ein Legitimationschein ist nicht erforderlich zum Verkauf

oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues.

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind: geistige Getränke aller Art; gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Drämen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber; Spielkarten Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere; Schießpulver, Feuerwerkskörper und ähnliche Stoffe; Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Legitimationschein darf einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21 Lebensjahr überschritten hat, nur dann versagt werden wenn er mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist; oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen verurtheilt, oder in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung (oder nach verkühtem Gefängniß); oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht; oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu Bettlei, Landstreicheret, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Der Marktverkehr soll folgenden wesentlichen Bestimmungen unterliegen:

Der Besuch der Messen Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den unten bezeichneten Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Markortes auf dem Wochenmarkt verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (deren Verkauf also einem Jeden frei steht) sind: 1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes; 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke; 3) frische Lebensmittel aller Art.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den oben genannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden aufgehoben.

Polizeiliche Lagen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend ausdrücklich angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preis- und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen. In solchem Falle kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer

\*) Fidiain, Geschichte des Kreises Teltow.

\*\*\*) Jettel, Teltographi.

zugleich anhalten, im Verkaufslocale eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Waaren zu gestatten.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehalten des Rechtsweges zu.

Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Maßstab für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch Taxen von den oberen Staatsbehörden festgesetzt werden.

Ueber Innungen sind folgende allgemeine Bestimmungen getroffen:

Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes abgeändert werden.

Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen.

Von dem Eintritt in eine Innung können nur diejenigen ausgeschlossen werden, 1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben, 2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit unterjagt ist, 3) welche sich im Conkurs befinden. Sonst darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberichtigten Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen.

Zu neuen Innungen können diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, zusammentreten. Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation. — Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. — Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

Ueber die Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter enthält die Gewerbe-Ordnung zunächst im Allgemeinen folgende Anordnungen:

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülften kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden (vorbehaltlich der in dem Gesetz festgestellten Gründe zur Auflösung des Verhältnisses ohne Kündigung.)

Beim Abgange können die Gesellen und Gehülften ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Beteiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülften auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

Gesellen und Gehülften sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbebesitzer haben wandernde Gesellen und Gehülften keinen Anspruch.

Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülften zur Folgsamkeit verpflichtet.

In Betreff der Fabrikarbeiter sind u. A. noch folgende Bestimmungen erlassen:

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens 3stündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

An Sonn- und Feiertagen, so wie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokale auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vormittags und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

Fabrikhaber, so wie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnungs-, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe,

so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

In Betreff der gewerblichen Hülfsklassen ist bestimmt:

Die durch Ortestatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Klassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Klassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen.

Die Strafbestimmungen enthalten in Betreff der Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe Folgendes:

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann (abgesehen von Konzeptionsentziehungen und den in diesem Gesetze ausdrücklich gestatteten Unterlagungen des Gewerbebetriebes) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugnis zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntnis als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Bundesgesetze, nach welchen die Befugnis

zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfs-, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Die neue Gewerbe-Ordnung soll drei Monate nach der amtlichen Verkündung, die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen am 1. Januar 1870 in Kraft treten.

Die Verkündung der Gewerbe-Ordnung wird voraussichtlich in Kurzem erfolgen.

Möge dieselbe in Wahrheit die Grundlage einer segensreichen Entwicklung und echten Fortschritts in dem gewerblichen Leben und zugleich die Grundlage einer weiteren einheitlichen Verschmelzung der Bevölkerung Norddeutschlands werden. (Pr.-G.)

## Öffentliche Anzeigen

Durch die Gnade Sr. Majestät Wilhelm I., König von Preußen, ist der hiesigen Schützengilde ein Gnaden-Geschenk von 100 Stück Büchsen zu Theil geworden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Mittenwalde, d. 21. Juni 1869.

Der Schützen-Vorstand.

Schöne.

### Bekanntmachung.

Am 4., 5. und 6. Juli cr. wird unser diesjähriges Schützenfest abgehalten werden, wozu wir unsere Freunde, wie Geschäftstreibende, hiermit ergebenst einladen.

Mittenwalde, d. 21. Juni 1869.

Der Schützen-Vorstand.

Schöne.

Bezugnehmend auf obenstehende Annot. empfiehlt Schaefer seine Ergöllichkeit an hiesigen Schützenklubs.

### Ein massives Wohnhaus

nebst Stall und dahinter liegendem Garten zu Trebbin vor dem Lindenwalder Thore gelegen, ist sofort zu verkaufen, und kann die eine untere Wohnung von Stube, Kammer und Küche am 2. Juli cr. bezogen werden. Nähere Mittheilung bei dem Herrn Auktions-Commissarius Sabich in Trebbin.

Seine Elm. Sahnenkäse, à Stk. von 2 Sgr. an, Pflaumen, sehr schön, à Pfund 2 1/4 Sgr., empfiehlt W. Müller in Boffen.

### Die Dampf-Chocoladen-, Bonbons-, Dragées-, Marcipan-, Traganth- und Zuckerwaaren-Fabrik von Franz Stollwerck, Hoflieferant in Köln a/Rh.

beehrt sich ihre reiche Auswahl anerkannt feiner und feinsten Confitüren angelegentlich zu empfehlen. Die seit mehr als 30 Jahren sich eines stets vermehrten Rufes erfreuenden „Stollwerck'schen Brust-Bonbons“ sind das beste und jetzt bekannte Hausmittel gegen catarrhalische Hals- und Brustleiden.

Die Chocoladen von ausgezeichneter Feinheit unterscheiden sich von jenen der ersten Pariser Fabriken nur durch ihre Wohlfeilheit. Gefüllte Chocoladen-Bonbons und Tafel-Defferts sind Specialität der Fabrikation.

In Knall-Bonbons mit humoristischen Einlagen, komischen Attrappen, sowie feinen Präsent-Bonbonnières und sujets à Surprise stets das Neueste in großer Reichhaltigkeit. In Marcipan-Torten von 1/4 bis 5 Pfund bieten 500 Dessins in künstlerischer Ausführung die Auswahl. Glacirte, candirte und eingemachte Früchte.

Versendungen von mindestens 50 Pfund erfolgen innerhalb des Zollvereins franco bis zu der, dem Bestimmungsorte nächstgelegenen, Bahnstation. Vollständige Preis-Courante auf franco Anfragen

### Bekanntmachung.

Die Obstinungen der hiesigen Stadtgemeinde:

a) an der Berlin-Cottbuser-Chaussee und  
b) am Loepchiner Wege,  
sollen im Wege des Meistgebots, am Freitag den 2. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Magistratsbureau öffentlich verpachtet werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Boffen, den 16. Juni 1869.

Der Magistrat.

### Anzeige.

Der Holzhändler und Zimmerpolier Ch. Rochlitz aus Gallun bei Mittenwalde empfiehlt sich den geehrten Herren Bauherren zur Ausführung von Zimmerarbeiten, sowie zur Lieferung jeder Art Bauhölzer zur gefälligen Beachtung.

Die Arbeiten werden prompt, und zu den billigsten Preisen ausgeführt.

Gallun b. Mittenwalde, d. 10. Juni 1869.

(24,3)

Ch. Rochlitz.



Eine in Trebbin belegene freundliche Wirtschaft mit Acker und Wiese, zu jedem Geschäft sich eignend, ist zu verkaufen. — Nähere Auskunft ist zu erfahren bei Koch in Trebbin, Mühlentstraße Nr. 27. (23,8)

### Beachtenswerth für Seidenzüchter.

Mein erster Seidenbau, von einer Race, die im Jahre zweimal gezüchtet werden muß, ist gut gelungen, und habe ich daher des zu niedrigen Preises wegen, den uns Herr Seidenfabrikant Peese stellte, ein Quantum bester Cocons zur Grainzucht zurückbehalten. Da auch die Grainzucht gut gelungen ist, so empfehle ich denselben Allen, die noch eine späteren Seidenbau treiben wollen, zu dem Preise von 1 Ehlr. pro Eoth portofrei. Meldung bis zum 1. Juli cr. bei dem Lehrer M. Liebisch zu Tornow b. Teuring.



Einhundertfünfzig Hammel und Schafe, zur Zucht sich eignend, so wie auch zwei alte noch brauchbare Arbeitpferde stehen auf dem Dominium Ehenkendorf a. P. zum Verkauf.

### Nachtwächter-Instructionen

sind vorrätzig in der Buchdruckerei von Wilh. Secht in Teltow.

**Alte Dachsteine,**  
gut erhalten, veräußlich auf dem Rittergut  
(25,2) Klein-Rienitz.

Eine gut erhaltene **Victoria-Chaise**  
ist billig zu verkaufen bei der Wittwe Schön  
in Steglitz Nr. 1. (25,2)

Die  
**Adler-Mühle**

in **Berlin**

Wassergasse 21, offerirt  
den Herren Gutsbesitzern  
ihren Vorrath von schön-  
er Roggenkleie und  
Futtermehl zu billig-  
sten Preisen.

**Engl. Stoppel-  
Futter-Rüben-Samen.**

Große Futter-Mengen und starke Rüben  
Liefernd, Ertrag für Runkeln, empfiehlt

**Ch. d'Heureuse,**  
(23,5) Berlin, Adalbertstr. 61.

Auf dem großen Aumt zu Waltersdorf wird  
zum 1. October d. J. ein **verheirathe-  
ter Meier** gesucht.

Zu melden in Waltersdorf an der Berlin-  
Königs-Wusterhausener Chaussee. (25,2)

**Kocherbsen,** vorzüglich schön, à Meße  
6 Sgr., sowie grüne Erbsen, Riesenerbsen, Boh-  
nen, Pansen u., Alles nur schön kochend, empfiehlt  
W. Müller in Zoffen.

Alle an  
**Epileptische Krämpfe (Fallsucht)**

Leidende, welche in kurzer Zeit radical von ihrem Uebel befreit sein wollen, mache auf  
ein in meinem Besitz befindliches sehr bewährtes Mittel wodurch schon viele Hundert  
sicher und dauernd hergestellt sind, aufmerksam.

**M. Holtz, Gr. Friedrichs-Straße Nr. 193a Berlin.**

**Berlin — Lichterfelde.**

**1. Potsdamer Bahn.**

Von Berlin.	Nach Berlin.
6. — Morgens.	6. — Morgens.
8. —	7 55
12. — Mittags.	9. 50
2. — Nachmitt.	11. 55 Mittags.
5. —	3. 35 Nachmitt.
7. — Abends.	6. 55 Abends.
9. —	9. 55 "
11. 30	"

**2. Anhalter Bahn.**

Von Berlin.	Nach Berlin.
6. — Morgens.	(Abgang des Omni- bus zur Eisenbahn- station.)
6. 45	
12. — Mittags.	8. 25 Morgens.
1. —	12. — Mittags.
3. — Nachmitt.	2. 30 Nachmitt.
7. — Abends.	4. 10
10. 30	6. 5 Abends.
	9. 40
	10. 20

Die Post. „Die Post.“ „Die Post.“ **„Die Post.“** „Die Post.“ „Die Post.“ „Die Post.“

**Billigste Zeitung Europas**

ist die einzige von den Berliner politischen Zeitungen, welche 13 Mal wöchentlich mit einer kompletten Morgenausgabe an Montagen und  
an Tagen nach den Festen regelmäßig erscheint. Die „Post“ bietet sonach wöchentlich 6 Abendausgaben von mindestens je 1 und 7 Mor-  
gennummern von mindestens je 1 1/2 Bogen groß Folio-Format für den außergewöhnlich billigen Preis von

**1 Thaler 15 Silbergroschen**

Die Abendausgaben enthalten in ihrer „politischen Rundschau“ ein ausführliches Résumé der politischen Ereignisse; Original-  
Correspondenzen aus allen Ländern; Referate über Landtags- und Reichstags-Sitzungen von sieben Tage, parlamentarische Nachrichten, in  
der Saison ausführliche Kennberichte, die Handels- und die politischen Depeschen beider hiesigen Telegraphen-Bureaus, telegraphische Mit-  
terungs- und Wasserstandsberichte, ein unparteiisches Börsen-Resumé und den amtlichen Centralbericht. Die Morgennummern enthalten Zeit-  
artikel, Sozialnachrichten, interessante Gerichtsverhandlungen, wichtige Entscheidungen des Landtribunals, Berichte über Theater und Con-  
certe, Aufsätze über Kunst und Wissenschaft, Volks- und Landwirthschaft und spannende Fiktionen von beliebten Schriftstellern.

Die „Post“ bietet mithin ein ebenso reiches Material wie andere große politische Zeitungen, die das Doppelte kosten, und hat  
sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens die bedeutende Zahl von **5000** Abonnenten erworben.

Mit dem 1. Juli 1869 beginnt die „Post“ das 3. Quartal ihres vierten Jahrganges, das Quartal Abonnement beträgt bei  
allen Postanstalten in Deutschland, ganz Oesterreich und in der Schweiz 1 Thlr. 15 Sgr

„Die Post.“ „Die Post.“ „Die Post.“ „Die Post.“ „Die Post.“ „Die Post.“ „Die Post.“ „Die Post.“

**Marktpreise.**

		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Linsen.		Kartfn.		Butte.		Tier.		Hirse.		Lupin.		Heu.		Stroh.	
		Schfl.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.	thlr. sgr.
Berlin	höchster	2 27 1/2	2 7	2 5	1 17	3 22	4 8	—	24	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Funi.	niedrigster	2 10	2 2 1/2	1 20	1 15 1/2	2 20	4 8	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böffen	höchster	2 20	2 15	—	—	3 10	—	—	27 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sunl.	niedrigster	2 15 1/2	2 12 1/2	2	1 17 1/2	3 5	4	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seebitz	höchster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Menwalde	niedrigster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sunr.	höchster	2 20	2 12	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	niedrigster	—	2 7 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Redaction, Schnellpressendruck und Verlag von Wilhelm Necht in Teltow.